Stadt Mendig
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Im Reipental – Lagerplatz Firma HORBO“

W Ü R D I G U N G
der Anregungen geäußert
während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
im Rahmen des beschleunigten Planaufstellungsverfahrens gemäß § 13a Baugesetzbuch

A N R E G U N G E N	*26.10.16* / 15.08.17	W Ü R D I G U N G	*12 298* *Seite 1*

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 20.06.2016

aus dem Aufgabenbereich der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz übersenden wir die Stellungnahmen der betreffenden Fachreferate.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den entsprechenden Sachbearbeiter dieser Fachstellen.

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Referat Brandschutz vom 19.05.2016:

Gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).
   Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 1600 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zu Referat Brandschutz (Stellungnahme vom 19.05.2016):

Die Teilstellungnahme des Referates „Brandschutz“ vom 19.05.2016 wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise bedingen für die Planungsinhalte der Bebauungsplanänderung keinen Änderungsbedarf. Sie sind letztendlich im Rahmen der grundstücksbezogenen Erschließungsplanung und Bauausführung zu beachten.

Details sind im objektbezogenen Baugenehmigungsverfahren darzulegen.

Die Informationen werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
- große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.

2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen.
Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Referat Wasserwirtschaft vom 02.06.2016:

Wir gehen derzeit davon aus, dass die Lagerflächen nicht mit bindemittelhaltigem Material befestigt werden und somit ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept nicht erforderlich ist. Die „Hinweise“ auf der Planurkunde geben hierüber keine Auskunft.
Wir bitten, die Festsetzungen so zu fassen, dass eine Versiegelung der Lagerflächen ausgeschlossen ist.
Sollte dies nicht gewollt und Versiegelung potenziell möglich sein, müssten die Unterlagen Aussagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung treffen.

Zu Referat Wasserwirtschaft (Stellungnahme vom 02.06.2016):

Die Teilstellungnahme des Referates Wasserwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Es ist in der Tat nicht beabsichtigt, die Plangebietsfläche mit bindehaltigem Material zu befestigen. Über die Textfestsetzung Nr. 6 zur „Oberflächengestaltung“ wird im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, dass eine Vollversiegelung der Lagerplatzfläche in Schwarzdecke unzulässig ist. Die Befestigung der Lagerplatzfläche soll entsprechend der bereits gegebenen Bestandssituation als Schotterfläche bestehen bleiben. Es wird daher kein Planänderungsbedarf für die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erkannt. Der Bebauungsplan ist keine objektbezogene Ausführungsplanung, so dass ansonsten grundsätzlich weitergehende Einzelheiten im Rahmen des nachfolgenden objektbezogenen Baugenehmigungsverfahrens vorzusehen wären.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Referat Naturschutz vom 02.06.2016:

der oben genannte Vorhaben bezogene Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt, so dass nach den derzeit geltenden Bestimmungen die Eingriffsregelung aus dem Naturschutzrecht nicht greift.

In Bezug auf die unmittelbar geltenden Bestimmungen des europäischen Artenschutzrechtes sind die Unterlagen nicht ausreichend, um diesen Genüge zu tun.
Auf Seite 20 der Begründung wird ausgeführt: „Innerhalb der bestehenden Höhlensysteme ist mit einem Besatz von Fledermäusen zu rechnen. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurden diese vom Eingang des Höhlensystems aus jedoch nicht gesichtet."
Die Unterlagen lassen den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme/die Methodenstandards offen. Es scheint auch keine fachliche Prüfung innerhalb des Höhlensystems auf Fledermausbesatz gegeben zu haben, so dass die Frage, ob das Gelände eine artenschutzrechtliche Relevanz aufweist oder nicht, letztlich nicht beantwortet ist.
Es reicht in der Formulierung - wie auf Seite 21 der Begründung ausgeführt – nicht aus, diese wie folgt zu wählen: „Diese Bereiche stellen potenzielle Lebensräume für Fledermäuse dar und sollten erhalten bleiben".

Entweder es erfolgen nach qualifizierte Methodenstandards erarbeitete Aussagen darüber, dass kein Fledermausbesatz vorhanden ist; in diesem Fall bedürfte es diesbezüglich keiner weiteren Regelungen. Oder alternativ wird der „worst case" angenommen; daraus folgen dann konkret formulierte Maßnahmen, die ein Verändern/Beseitigen/Zerstören der Höhlensysteme/Vertiefungen ausschließen. Ausgeschlossen sein muss dann auch, dass das Höhlensystem durch die Nutzung der Lagerflächen für Fledermäuse nicht mehr zugänglich oder unattraktiv wäre.

Zu Referat Naturschutz (Stellungnahme vom 02.06.2016):

Es wird die Bestätigung zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht anzuwenden ist.

Im Hinblick auf die angesprochenen artenschutzrechtlichen Belange wird ausgeführt:

Ein tatsächlicher artenschutzrechtlicher Konflikt wird durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans nicht erkannt, da sich an der Eingangssituation für die unterirdischen Höhlenbereiche nichts ändert. Durch die vorliegende Planung wird keinesfalls eine Veränderung/Beseitigung oder Zerstörung der Höhlensysteme vorbereitet. Durch die Planung werden die umliegenden Flächen zudem als private Grünflächen festgesetzt. Der Vertiefungsbereich innerhalb des Plangebietes wird zudem als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“ festgesetzt, die eine anderweitige bauliche oder tatsächliche Nutzung ausschließt. Zudem werden ergänzende Grünflächen auch als Pufferflächen zu dieser Sukzessionsfläche eingeplant.

Die ansonsten gegebene umliegende Nutzung als gewerbliches Baugrundstück, primär für die Abstellung für Fahrzeuge und Lagerplatzflächen sind bereits in der bislang rechtlich genehmigten und tatsächlichen Bestandssituation gegeben, auch die weitergehende Umgebungsnutzung durch bestehende Siedlungsbebauung von Mendig.

Ein Zugang zum Höhlensystem ist bereits in der gegebenen Bestandssituation völlig unattraktiv und wäre nur äußerst beschwerlich möglich. Aus den genannten Gründen wird im Rahmen der Bauleitplanung kein weitergehendes Regelungserfordernis erkannt.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird kein weitergehendes Regelungserfordernis in der Bauleitplanung erkannt.

☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Referat Landesplanung vom 14.06.2016

die Plangebietsfläche soll als eingeschränkte gewerblich nutzbare Fläche in Anlehnung an § 8 Abs. 1 BauNVO und damit als gewerbliche Lagerfläche genutzt werden. Der gesamte Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Größe von ca. 7.400 qm. Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig ist nur ein Teil als Gewerbefläche dargestellt. Der südliche Teil wird als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen.

Im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2006 ist der südliche Bereich innerhalb einer Fläche als Vorbehaltsgebietes Rohstoffe ausgewiesen.

Gemäß Ziel 31 des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.

Wir bitten daher um Prüfung, ob Alternativstandorte bzw. andere Flächenpotenziale im Innbereich in Betracht gezogen werden können.

Zu Referat Landesplanung (Stellungnahme vom 14.06.2016):

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Darlegungen in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Hierbei wird im Detail erläutert, dass es sich vorliegend um einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB handelt. Entsprechend erfolgt das Planaufstellungsverfahren im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch.

In Kapitel 3.2 „Flächennutzungsplanung Verbandsgemeinde Mendig“ wird auf die Situation eingegangen, dass ein Teil des Plangebietes als Gewerbefläche dargestellt ist, jedoch nicht der vollständige Plangebietsbereich.

Hierdurch bedingt kann der Bebauungsplan streng genommen zwar nicht gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, allerdings bestimmt § 13a (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB, dass eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ausreichend ist. Es bedarf nicht der formalen Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan für das vorliegende Bebauungsplanaufstellungsverfahren. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird der Plankonzeption der Vorrang eingeräumt, gegenüber der Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für Rohstoffe gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan aus dem Jahr 2006.

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rhld.-Pfalz vom 20.06.2016 teilt die Fachbehörde u.a. mit, dass die Fläche bereits rohstoffgeologisch ausgebeutet und zum Teil wieder verfüllt ist. Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen demnach gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Auch vor diesem Hintergrund kann die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets Rohstoffabbau gemäß RROP der Planung nicht entgegengehalten werden.

In Bezug auf die Anmerkung zu Ziel Z 31 wird im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ausgeführt, dass die vorliegende Planung standortbezogen ist und an keinem anderen Alternativstandort umgesetzt werden kann. Die vorgesehene Realisierung eines Lagerplatzes benötigt einen engen funktionalen und damit auch räumlichen Zusammenhang zum Betriebssitz der Firma HORBO. Bei der Plangebietsfläche handelt es sich nicht um eine klassische Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB, die am Siedlungsrand liegt, vielmehr handelt es sich vorliegend um eine Freifläche, die von bestehender Siedlungsbebauung in Mendig umschlossen ist. Baurechtlich wurde die Fläche als so genannter „Außenbereich im Innenbereich“ seitens der Kreisverwaltung klassifiziert, allerdings ist die Fläche im Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ beplanbar. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung ist dabei nicht auf den so genannten Innenbereich nach § 34 BauGB beschränkt. In die Begründung für die Schlussfassung können ergänzende Informationen im Hinblick auf Alternativstandorte aufgenommen werden. Ein Verstoß gegen Ziel Z 31 ist aus den dargestellten Gründen nicht erkennbar.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen handelt es sich vorliegend um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Ein Verstoß gegen Ziel Z 31 des LEP IV wird nicht erkannt. In die Begründung werden ergänzende Aussagen zu Standortalternativen aufgenommen unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen des Sachvortrages. Der Plankonzeption wird der planerische Vorrang eingeräumt.

☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, 20.06.2016

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Bezug nehmend auf unsere Mail vom 20.06.2016 sowie das mit Frau Hatzmann am 20.06.2016 geführte Telefonat wird die Stellungnahme der Abteilung Bergbau schnellstmöglich nachgereicht.

Boden und Baugrund
– allgemein:

Im Abschnitt 6 der Begründung zum Bebauungsplan wird auf unsere Stellungnahmen vom 07.10.2015 und 02.11.2015 (Az. 3322-1042-15/V1 und /V2) hingewiesen. Dieser Hinweis wird nochmals fachlich bestätigt. Wir empfehlen dringend, für das Planungsvorhaben einen Baugrundgutachter (Geotechniker) hinzuziehen. Die einschlägigen Baugrundnormen, wie DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, sind zu beachten.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 20.06.2016 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Bergbau / Altbergbau:

Die Stellungnahme der Abt. Bergbau wurde nachgereicht und datiert vom 23.06.2016. Es wird hierzu auf die eigenständige Würdigung verwiesen, die im Anschluss vorgenommen wird.

Zu Boden und Baugrund – allgemein:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurden Vorabstimmungen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau vorgenommen. Die Erkenntnisse hieraus sind in die Plankonzeption eingeflossen.

Im Hinblick auf die empfohlenen Baugrunduntersuchungen sind entsprechende Empfehlungen bereits in der Begründung zum Bebauungsplan getroffen worden. Es wird hierzu auf das Kapitel 6 „Ehemaliger Bergbau“ hingewiesen. Die gegebenen Hinweise können um die Nennung der einschlägigen DIN-Vorschriften ergänzt werden. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.

– mineralische Rohstoffe:

Laut gültigem RROP Mittelrhein-Westerwald liegt die Planfläche in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau.

Des Weiteren befindet sich das Gebiet in einer noch gültigen Betriebsfläche des Bergbaubetriebes Niedermendig 203; die Fläche ist rohstoffgeologisch ausgebeutet und z.T. wieder verfüllt.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen demnach gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Zu Boden und Baugrund - Mineralische Rohstoffe:

Die gegebenen Informationen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden als solche ergänzend in die Planbegründung aufgenommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken zum geplanten Vorhaben bestehen.

4. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen werden redaktionell ergänzende Informationen in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz - ergänzende Stellungnahme BERGAUFSICHT, Mainz, 23.06.2016

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen abgegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2016 und ergänzen diese seitens der Abteilung Bergbau wie folgt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Im Reipental –Lagerplatz der Fa. HORBO“ befindet sich im Bereich der Hauptbetriebsplanfläche des Basaltabbaus „Niedermendig 203“. Die bergbaulich genutzte Fläche wurde von der Firma HORBO übernommen.

Die ergänzende Stellungnahme der Bergaufsicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 23.06.2016 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Bergbau / Altbergbau:

Der Verweis auf die Inhalte der vorgetragenen Stellungnahme der Fachbehörde vom 20.06.2016 wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb des Bereichs der Hauptbetriebsfläche des Basaltabbaus „Niedermendig 203“ liegt und diese bergbauliche genutzte Fläche von der Firma HORBO genutzt übernommen wurde.

Die Bergaufsicht in diesem Bereich endet erst nach der Durchführung eines sogenannten Abschlussbetriebsplanes, welcher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt.

Nach Absprache mit der Firma HORBO GmbH am 21.06.2016 wird diese zeitnah einen Abschlussbetriebsplan beim Landesamt für Geologie und Bergbau vorlegen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens findet ein Beteiligungsverfahren nach § 54 Abs. 2 BBergB statt. Das Zulassungsverfahren eines Abschlussbetriebsplanes dauert erfahrungsgemäß mindestens drei Monate.

Aus diesseitiger Sicht kommt eine weitere Überplanung der derzeitigen Betriebsfläche erst nach Beendigung (§ 69 BBergG) der Bergaufsicht in Frage.

Daher bitten wir nach der Entlassung der in Rede stehenden Flurstücke aus der Bergaufsicht um eine erneute Beteiligung im Planungsverfahren.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Bergaufsicht erst nach Durchführung eines Abschlussbetriebsplanes endet, welche zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht vorlag.

Ein Abschlussbetriebsplan wurde zwischenzeitlich dem Landesamt für Geologie und Bergbau vorgelegt.

Der Anregung zur erneuten Beteiligung der Fachbehörde im Rahmen des Planverfahrens nach Entlastung der in Rede stehenden Flurstücke wurde gefolgt, so dass eine weitere Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau mit Datum vom 07.04.2017 vorliegt.

In der ergänzenden Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (ergänzende Stellungnahme BERGAUFSICHT), Mainz, 07.04.2017 teilt dieses u.a. mit: „Hiermit wird festgestellt, dass die Bergaufsicht über die Fläche des ehemaligen Basaltlavatagebaus „Niedermendig 203“, Gemarkung Mendig, beendet ist (§ 69 (2) BbergG).“

Es wird ergänzend auf die eigenständige Würdigung verwiesen, die im Anschluss vorgenommen wird.

Hinsichtlich der vorgetragenen Anregungen zur Thematik „Bergbau/Altbergbau“ werden ergänzende Informationen und Erläuterungen zum aktuellen Sachstand in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Für die Festsetzungsinhalte des Bebauungsplans besteht kein Änderungsbedarf.

5. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen werden redaktionell ergänzende Informationen in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz - ergänzende Stellungnahme BERGAUFSICHT, Mainz, 07.04.2017

Hiermit wird festgestellt, dass die Bergaufsicht über die Fläche des ehemaligen Basaltlavatagebaus „Niedermendig 203“, Gemarkung Mendig, beendet ist (§ 69 (2) BbergG). Der Abschlussbetriebsplan und seine Zulassung wurde dort umgesetzt, wobei die zwei vorhandenen Stollenmundlöcher in der vorgefundenen Lage vor Ort dauerhaft erhalten und geöffnet bleiben. Dies bedingt auch das Freihalten des trichterförmigen Plateaus (halbkreisförmig, mindestens 10 m Radius) vor den Stollenmundlöchern zur Sicherstellung der Bewetterung und dauerhaften Erreichbarkeit des Systems.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bergaufsicht über die Fläche des ehemaligen Basaltlavatagebaus „Niedermendig 203“, Gemarkung Mendig, beendet ist. Die weitergehenden Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Nach allgemeiner Erfahrung ist nicht damit zu rechnen, dass durch diese Betriebsfläche des ehemaligen Tontagebaus Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten können.

Die Einschätzung der Fachbehörde, dass durch diese Betriebsfläche des ehemaligen Tontagebaus nicht damit zu rechnen ist, dass Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten können, werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgetragenen Hinweise und Anmerkungen werden als Information ergänzenden in das Kapitel „Ehemaliger Bergbau“ in der Begründung aufgenommen.

6. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen werden ergänzende Informationen in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Handwerkskammer Koblenz, 14.06.2016

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren. Wir haben gemäß Baugesetzbuch (BauGB) die vorgelegten Planungsunterlagen eingehend geprüft und bewertet.

Durch die vorgesehene Planung können wir keine Behinderungen oder Einschränkungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen. Daher bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, 10.06.2016

vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage des Bebauungsplanes "Im Reipental – Lagerplatz der Fa. HORBO" der Stadt Mendig nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Ihr an die Energieversorgung Mittelrhein AG, Schützenstraße 80 - 82, 56068 Koblenz gerichtetes Schreiben wurde zuständigkeitshalber zur Bearbeitung an uns weitergeleitet.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Netzanlagen unseres Unternehmens vorhanden.

Anregungen sind nicht vorzubringen.

Bitte gestatten Sie uns abschließend noch folgenden Hinweis:

Um eine zeitnahe Bearbeitung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sicherzustellen, bitten wir Sie, künftige Schreiben unmittelbar an den Bereich Asset-Management der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80 - 82, 56068 Koblenz zu senden.
Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus.

Zur Beantwortung evtl. Fragen steht Ihnen Herr Fröhlich gerne zur Verfügung.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Der vorgetragene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Frau Evelyn Schmitt, Mendig, 14.06.2016

ich bin Anwohnerin des Grundstücks in der Heidenstockstr. 46 in Mendig.

Grundsätzlich habe ich keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Reipental – Lagerplatz Firma HORBO “.

Leider kommt es jedoch regelmäßig vor, dass zur frühen Morgenstunde, ca.06:00 h und späten Abendstunden erhebliche Lärmbelästigungen beim Be- und Entladen entstehen. Ich habe den Eindruck, dass die schweren Rohre und Eisenplatten usw. regelrecht abgekippt werden. Da dies in der Zukunft weiterhin zu befürchten ist, bitte ich Sie, in Ihrer Planung Lärmschutzvorkehrungen zu berücksichtigen.

Außerdem bitte ich Sie, die Firma HORBO darauf hinzuweisen, die Lärmbelästigung zu reduzieren. Durch sorgfältigeres Vorgehen könnte der Lärm sicher vermieden werden.

Auch wenn es sich um ein Mischgebiet (Gewerbe und Wohnhäuser) handelt, müssen gewisse Immissionswerte doch eingehalten werden. Zur Prüfung erhält die Gewerbeaufsicht in Koblenz eine Kopie des Schreibens.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Petentin keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Immissionsschutzgutachten als Fachgutachten eingeholt. Die Ergebnisse wurden in der schalltechnischen Stellungnahme des Fachbüros Pies vom 08.10.2015 dargelegt. Die wesentlichen Ergebnisse wurden im Kapitel 5 „Immissionsschutz“ der Begründung dargelegt. Das Fachgutachten ist zudem als separate Anlage der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügt.

Das vorliegende Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Plangebiet um ein durch Fremdbetriebe und den eigenen Betrieb an der „Brauerstraße 6a“ vorbelastetes Gelände handelt. Im Ergebnis hat dies jedoch nur geringe Auswirkungen auf den geplanten Lagerplatz. Der maßgebliche Richtwert wird durch den Betrieb außerhalb der ruhebedürftigen Zeiten ausschließlich zur Tageszeit an allen berechneten Emissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten und der maximal zulässige Spitzenpegel eingehalten. Es kann somit festgestellt werden, dass aus schalltechnischer Sicht bei einer ausschließlichen Nutzung nach den unter Abschnitt 3.4 des schalltechnischen Gutachtens beschriebenen Bedingungen im Planvorhaben keine Bedenken entgegenstehen.

In den Bebauungsplan mussten daher keine Festsetzungen zum aktiven oder passiven Schallschutz aufgenommen werden.

Im Fachgutachten wurden somit auch Spitzenpegelsituationen berücksichtigt und berechnet. Im Rahmen des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme muss sicherlich die Firma HORBO durch eigenes Tun eine mögliche Schallentstehung auch im eigenen Interesse minimieren, so dass ein verträgliches Miteinander mit der umgebenden Nachbarschaft gegeben ist. Für die vorliegende Bauleitplanung besteht jedoch kein weitergehendes Regelungsbedürfnis aus den vorgenannten Gründen.

7. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Unter Verweis auf die Ergebnisse des Immissionsschutzgutachtens wird kein weitergehender Festsetzungsbedarf in der Bauleitplanung erkannt.

☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

26.10.16 / 15.08.17 *Herr Dipl.-Ing. Heuser/-mh*
Projektnummer: *12 298*

KARST INGENIEURE GmbH